

INFORMATIO NSBROSCHÜ RE

Für die
Betreiber von
Shisha-Bars



© Ela Shusterman -

Inhaltsverzeichnis

I.	INFORMATIONEN	1
II.	RAUCHVERBOT	2
III.	TABAKHALTIGE PRODUKTE	4
IV.	WERBUNG	6
V.	ALKOHOL	7
VI.	KONTAKTDATEN UNSERER DIENSTSTELLEN	8
VII.	EINIGE WICHTIGE GESETZESARTIKEL	8



I. INFORMATIONEN

Für die (zukünftigen) Betreiber von Shisha-Bars

In diesem Dokument finden Sie die Verpflichtungen, die Sie einhalten müssen bezüglich:

- des Rauchverbots;
- des Inverkehrbringen von Wasserpfeifentabak und pflanzlichen Rauchwaren;
- der Werbung für Tabakerzeugnisse und ähnliche Produkte;
- des Verkaufs von Alkohol und Tabakerzeugnissen an Minderjährige.

Am Ende dieser Broschüre finden Sie auch alle rechtlichen Bestimmungen zu diesen Themen.

In einigen Gemeinden gelten besondere Vorschriften für die Eröffnung einer Shisha-Bar. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor Eröffnung Ihrer Shisha-Bar mit Ihrer Gemeinde, genauer gesagt mit der Brandschutzbehörde, in Verbindung zu setzen.

In einer Shisha-Bar sind Mitarbeiter und Kunden in hohem Maße Kohlenmonoxid (CO) ausgesetzt, das bei der Verbrennung von Holzkohle entsteht. Um jedes Risiko einer CO-Vergiftung zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen daher:

- den Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu konsultieren, in dem die Höchstkonzentrationen festgelegt sind, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt werden können, ohne gefährdet zu sein.
- die CO-Konzentration in Ihrem Geschäft regelmäßig zu kontrollieren.

Haben Sie vor, Ihr Geschäft umzubauen? Wenn ja, wenden Sie sich an das Stadtplanungsamt Ihrer Gemeinde.



II. RAUCHVERBOT

Seit dem 1. Juli 2011 ist das Rauchen von Tabak, Tabakerzeugnissen oder ähnlichen Produkten in geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen streng verboten.

Auch das Rauchen einer Shisha unterliegt dem Rauchverbot in öffentlichen Räumen: Sowohl der Raucher als auch der Besitzer können mit einem Bußgeld belegt werden, wenn sie in einem Lokal rauchen oder das Rauchen einer Shisha zulassen.

Es ist jedoch erlaubt:

- auf der Terrasse zu rauchen, sofern mindestens eine der Seiten (oder Wände) vollständig offen ist. Es reicht nicht aus, die Fenster eines geschlossenen Raumes zu öffnen;
- in einem Raucherraum zu rauchen, wenn dieser Raum die Einrichtungsbedingungen erfüllt.

Was können Sie tun, um die Rechtsvorschriften einzuhalten?

- Am Eingang und im Inneren des Lokals ausreichende und für alle sichtbare Rauchverbotsschilder anbringen.
- Alle Elemente entfernen, die den Eindruck erwecken, dass das Rauchen erlaubt ist (z. B. Aschenbecher oder Shishas).
- Das Verbot des Rauchens jeglicher tabakhaltiger oder ähnlicher Produkte (Zigaretten, Wasserpfeifentabak, tabakfreie Wasserpfeifenprodukte, E-Zigaretten usw.) in Ihrem Geschäft beachten und durchsetzen.
- Ihr Geschäft rauchfrei halten.

Welche Bedingungen muss ein Raucherraum erfüllen?

- Der Raum muss von Wänden und einer Tür umschlossen sein, die immer geschlossen bleiben muss (wählen Sie der Einfachheit halber eine Tür, die sich automatisch schließt).
- Dieser Raum darf nicht mehr als 25 % der Gesamtfläche des Verzehrereichs ausmachen, in dem Getränke zum Verzehr angeboten werden. (Bereiche wie Toiletten, Abstellraum, Küche, Keller, Garderoben können nicht einbezogen werden).
- Der Raum muss über ein funktionierendes Rauchabzugssystem verfügen.
- In diesem Raum dürfen keine Getränke oder Speisen serviert



werden. Kunden dürfen jedoch ihre Getränke mitbringen. Das Personal des Geschäfts darf nur zum Putzen und Aufräumen kommen. Es dürfen keine Dienstleistungen angeboten werden (z. B. Fernsehen, Glücksspiele, Verkaufsautomaten usw.). So dürfen die Angestellten einer Shisha-Bar den Raucherraum nicht betreten, um dem Kunden eine Shisha anzubieten.

- Der Raum darf kein Durchgangsbereich sein.
- Der Raum muss als Raucherraum ausgewiesen werden.

Maßnahmen und Sanktionen

Die Aufsichtsbehörde kann ein Protokoll erstellen. Die Strafen können beträchtlich sein: Bei Verstößen gegen das Rauchverbot können die Bußgelder zwischen 208 € und 8.000 € liegen. Das Gericht kann ein Geschäft für die Dauer von 1 bis 6 Monaten schließen.



III. TABAKHALTIGE PRODUKTE

Kennzeichnung

Wie Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen muss auch Wasserpfeifentabak bestimmte Warnhinweise in den drei Landessprachen tragen.

Die Seiten tragen eine allgemeine Warnung und eine Informationsbotschaft.

Auf der Vorder- und Rückseite befindet sich ein kombinierter Warnhinweis. Ein kombinierter Warnhinweis ist eine Kombination aus einem Warntext, einem begleitenden Foto und der Tabakstoplinie (siehe Beispiel auf dem Foto unten).



Ab dem 01.01.2021 dürfen Sie nur noch neutrale Packungen mit Wasserpfeifentabak in Verkehr bringen.

Konkret bedeutet dies, dass alle Verpackungen die Farbe “Pantone 448C” haben müssen, wie in der Abbildung unten dargestellt.

Es ist illegal, Tabakerzeugnisse umzupacken und/oder sie mit anderen Produkten oder Substanzen zu mischen. Um dem Gesetz zu entsprechen, müssen Sie Wasserpfeifentabak direkt in der Originalverpackung an Ihre Kunden verkaufen.



Der Wasserpfeifentabak darf also nicht vorbereitet und auf die Tabakköpfe verteilt werden. In diesem Fall wird nämlich der Wasserpfeifentabak ohne Verpackung verkauft, was gesetzlich nicht erlaubt ist.

Meldung

Der Hersteller oder Importeur muss Tabakprodukte jährlich beim FÖD Volksgesundheit melden*.

Minderjährige

Der Verkauf und das Angebot von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Produkten, die zum Rauchen bestimmt sind, an Minderjährige sind verboten. Der Verkäufer kann von einem Jugendlichen, der Tabak kaufen möchte, die Vorlage eines Altersnachweises (Personalausweis oder ein anderes gültiges Dokument) verlangen. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, den Verkauf zu verweigern, wenn der Käufer nicht willens oder in der Lage ist, das erforderliche Alter nachzuweisen.

Alternativer Wasserpfeifentabak (Art 12, Art 15 und Art 16 des KE 05/02/2016)

Einige Alternativen zum Wasserpfeifentabak enthalten keinen Tabak, werden aber zum Rauchen verwendet.

Wenn sie Pflanzen, Kräuter oder Früchte enthalten, können sie als „pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen“ betrachtet werden.

Auch diese Produkte müssen mit Gesundheitswarnungen versehen und gemeldet werden und dürfen nur in der Originalverpackung an Kunden verkauft werden.

Maßnahmen und Sanktionen



Die Inspektoren des FÖD Volksgesundheit können ein Protokoll erstellen und nicht konforme Tabakprodukte beschlagnahmen. Die Höhe der Geldbußen für nicht konforme Tabakerzeugnisse liegt zwischen 208 und 120.000 Euro. Die Höhe der Geldbußen für den Verkauf von Tabak an Minderjährige reicht von 208 bis 24.000 Euro.

IV. WERBUNG

Tabakwerbung ist nicht erlaubt. Jegliche Werbetechnik, die den Verkauf von Tabak und ähnlichen Produkten fördern soll, ist verboten, wie z. B. die folgenden Aktionsangebote:

- "2+1 Shisha gratis / Kundenkarte,
- "Shisha + Champagner = 50 €",
- "Studentenpreis",
- "Kostenlose Shisha beim Kauf einer Flasche Alkohol".

Maßnahmen und Sanktionen

Die Höhe der Geldbußen für Tabakwerbung liegt zwischen 2.000 und 800.000 Euro.



V. ALKOHOL

Es ist untersagt:

- gegorene Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % (Bier, Wein usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren zu verkaufen, zu servieren oder anzubieten;
- spirituellen an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen, auszuschenken oder anzubieten. Diese Kategorie umfasst also alles, was gemeinhin als "Spirituosen" bezeichnet wird, sowie fertig gemischte Getränke vom Typ "Alcopops" und Cocktails auf der Grundlage von Spirituosen.

Im Zweifelsfall müssen die Verkäufer oder Kellner prüfen, ob die Person, die den Alkohol kauft, das erforderliche Alter hat. Der Käufer kann dies mit seinem Personalausweis oder einem anderen gültigen Dokument nachweisen. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, den Verkauf zu verweigern, wenn der Käufer nicht willens oder in der Lage ist, das erforderliche Alter nachzuweisen.

Maßnahmen und Sanktionen

Die Höhe der Geldbußen reicht von 208 bis 24.000 Euro. Da es sich um eine Jugendschutzmaßnahme handelt, ist der endgültige Bußgeldbetrag oft höher als der Mindestbetrag.



VI. KONTAKTDATEN UNSERER DIENSTSTELLEN

FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
Kontrolldienst Tabak und Alkohol

Galilleelaan 5/2 1210 Brüssel

E-Mail: apf.inspec@health.fgov.be Tel.: 02 524 97 97

<https://www.health.belgium.be/nl/gezondheid>

VII. Einige wichtige Gesetzesartikel:

Das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren

Art. 7. (...)

§ 2bis. 1. Werbung für und Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, nachstehend Tabakerzeugnisse genannt, sind verboten.

Als Werbung und Sponsoring gilt jede Mitteilung oder Handlung, die unmittelbar oder mittelbar die Förderung des Verkaufs bezweckt, ungeachtet des Ortes, der eingesetzten Kommunikationsmittel oder der verwendeten Techniken.

2. Das in Nr. 1 erwähnte Verbot findet keine Anwendung auf:

- Werbung für Tabakerzeugnisse in Tageszeitungen und Zeitschriften, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr einer solchen Tageszeitung oder Zeitschrift hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben;
- zufällige Werbung für Tabakerzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben;
- Werbung für Tabakerzeugnisse in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die im Tabakhandel tätig sind.

3. Es ist verboten, eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung in anderen Bereichen zu verwenden, solange die Marke für ein Tabakerzeugnis verwendet wird.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der Unternehmen, unter ihrem Markennamen Werbung für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, zu betreiben, wenn:

- der Umsatz mit, selbst durch ein anderes Unternehmen, unter demselben Markennamen



vermarkteten Tabakerzeugnissen nicht mehr als die Hälfte des Umsatzes mit anderen Erzeugnissen der betreffenden Marke, die kein Tabak sind, beträgt und

- diese Marke ursprünglich für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, hinterlegt worden ist.

4° Die in Nr. 3 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

- Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in Tageszeitungen und Veröffentlichungen, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr solcher Tageszeitungen oder Zeitschriften hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben;
- zufällige Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben;
- das Anbringen einer Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Innern und an der Fassade von Läden, die Erzeugnisse dieser Marke verkaufen;
- Werbung für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die Erzeugnisse einer solchen Marke in Verkehr bringen.

In Abweichung von Nr. 3 kann der Minister zulassen, dass eine Marke, die ihre Bekanntheit insbesondere einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung verwendet wird, sofern es unmöglich ist, zwischen den Tabakerzeugnissen und den abgeleiteten Produkten einen Zusammenhang zu machen. Der Minister legt die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen fest.

Zu diesem Zweck berücksichtigt er insbesondere die Tatsache, dass der Name, die Marke, das Logo und jedes andere Unterscheidungsmerkmal des Erzeugnisses oder der Dienstleistung in einer deutlich anderen Form als der für die Tabakerzeugnisse vorkommen.

Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch.

Art. 3. § 1 Es ist verboten, in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten zu rauchen. Diese Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein.

Am Eingang und im Innern jeder in Absatz 1 erwähnten Räumlichkeit müssen, wie in Artikel 2 Nr. 10 angegeben, bestimmte Rauchverbotszeichen so angebracht werden, dass sämtliche anwesenden Personen davon Kenntnis nehmen können. Der König kann zusätzliche Bedingungen bestimmen, denen die Rauchverbotskennzeichnung entsprechen muss.

§ 2 Das in § 1 Absatz 1 erwähnte Verbot gilt auch ständig in sämtlichen Fahrzeugen, die als öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden, also selbst dann, wenn sie sich außer Dienst befinden.

§ 3 Alles, was zum Rauchen verleiten könnte oder darauf hindeutet, dass Rauchen erlaubt ist, ist in den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Räumlichkeiten verboten.



Art. 6. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 kann der Betreiber einer für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeit einen Raucherraum einrichten.

Dieser Raucherraum ist kein Durchgangsbereich und ist so gestaltet und eingerichtet, dass die Unannehmlichkeiten des Rauchs für Nichtraucher so weit wie möglich reduziert werden.

Der Raucherraum muss klar als ein Rauchern vorbehaltenen Raum ausgewiesen sein und anhand aller Mittel gekennzeichnet sein, die seine Lokalisierung ermöglichen. In den Raucherraum können nur Getränke mitgenommen werden.

Die Fläche des Raucherraums darf ein Viertel der Gesamtfläche der für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeit nicht übersteigen.

Der Raucherraum muss mit einer Rauchbeseitigungs- oder Belüftungsanlage, die den Rauch ausreichend beseitigen, versehen sein.

Der König bestimmt die zusätzlichen Bedingungen, denen der Raucherraum entsprechen muss.

Art. 7. Der Betreiber und der Kunde sind, jeder für das, was ihn betrifft, für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbeschlüsse verantwortlich.

Königlicher Erlass vom 28. Januar 2010 zur Festlegung der Bedingungen in Bezug auf das Rauchverbotszeichen und die Installierung von Belüftungsanlagen

Art. 2. Die Artikel 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Erlasses finden Anwendung (in den Raucherbereichen der) in den in Artikel 4 § 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten geschlossenen Schankstätten, die nicht Teil einer Sportanlage sind, und in den in Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Raucherräumen der für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten.

Art. 3. § 1 Die Rauchbeseitigungs- oder Belüftungsanlage muss so funktionieren, dass die Mindestluftwechsel- oder -reinigungsrate, ausgedrückt in Kubikmeter Luft pro Stunde, hinsichtlich der in dieser Räumlichkeit vorhandenen Luft mindestens folgenden Wert erreicht:

$S \times 15$, wobei S = die auf den nächsten Einer aufgerundete Gesamtfläche der Räumlichkeit in Quadratmeter ist.

Die so erhaltene Luftwechsel- oder Luftreinigungsrate wird auf den darunter liegenden Hunderter abgerundet.

§ 2 In die Berechnung der Gesamtfläche der Räumlichkeit werden Räumlichkeiten wie Garderoben, Abstellräume, Gänge, Treppenhäuser und Toiletten nicht einbezogen.

§ 3 Die Luftwechsel- oder Luftreinigungsrate kann durch Zusammenrechnen der Raten verschiedener in einer selben Räumlichkeit installierten Geräte ermittelt werden.

Art. 4. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden Geräte, die die Luft anhand eines Luftfilters oder einer elektrostatischen oder ionisierenden Anlage reinigen, ebenfalls als Rauchbeseitigungsanlagen betrachtet.



Art. 5. § 1 Die Installierung der Geräte muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen für Luftwechsel oder -reinigung einen maximalen Wirkungsgrad erreichen;
2. Lärm- und Zugbelastigungen für Verbraucher müssen vermieden werden;
3. Das Ansaugen unreiner Luft aus Schornsteinen, Küchen oder anderen Quellen muss vermieden werden.

§ 2 Die Geräte müssen mit einem Vermerk versehen sein, der die potentielle Rate pro Stunde angibt. Dieser Vermerk darf der Betriebsanleitung oder einer anderen Anleitung zu entnehmen sein, vorausgesetzt, dass diese Unterlagen jederzeit verfügbar sind.

Art. 6. Die Geräte müssen so benutzt und instandgehalten werden, dass jederzeit ein optimaler Wirkungsgrad erreicht werden kann.

Sie müssen in Betrieb sein, wenn sich in den in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Räumlichkeiten Verbraucher befinden.

Königlicher Erlass vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf Tabakbasis und pflanzlichen Raucherzeugnissen

Jährliche Meldung

Art. 4. § 1 Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf Tabakbasis unterliegt einer jährlichen Meldung an den Dienst. Die Hersteller beziehungsweise Importeure, falls der Hersteller keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat, müssen vor dem ersten März eine Meldungsakte in zweifacher Ausfertigung einreichen, die mindestens folgende Informationen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art der Erzeugnisse, enthalten muss:

1. eine Liste aller bei der Herstellung der Erzeugnisse auf Tabakbasis verwendeten Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs,
2. die in Artikel 3 § 1 erwähnten Emissionswerte;
3. soweit verfügbar, Informationen über weitere Emissionen und ihre Werte.
4. die Kennzeichnung.

§ (2) Die Hersteller oder Importeure unterrichten den Dienst, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß vorliegendem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Für neue oder veränderte Erzeugnisse auf Tabakbasis sind die gemäß vorliegendem Artikel vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse vorzulegen.

§ (3) Der in § 1 Nr. 1 erwähnten Liste der Inhaltsstoffe ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden[Erzeugnissen auf Tabakbasis erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind ferner der Status der Inhaltsstoffe, unter anderem ob sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.



§ (4) Der in § 1 Nr. 1 erwähnten Liste sind auch die einschlägigen toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe, je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung beizufügen.

Bei Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen legt der Hersteller oder Importeur darüber hinaus ein technisches Dokument mit einer allgemeinen Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften vor.

§ (5) Der Dienst sorgt dafür, dass die gemäß vorliegendem Artikel bereitgestellten Informationen der Öffentlichkeit über eine Website zugänglich sind. Der Dienst trägt beim Zugänglichmachen der Informationen der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, angemessen Rechnung. Der Dienst verpflichtet die Hersteller und Importeure, bei der Vorlage der Informationen gemäß den Paragraphen 1 und 8 des vorliegenden Artikels die Informationen kenntlich zu machen, die nach ihrer Auffassung Geschäftsgeheimnisse darstellen.

§ (6) Die Hersteller und Importeure legen dem Dienst interne und externe Studien zu Marktforschung und den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und aktiver Raucher, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sowie kurze Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Produkte anfertigen, vor. Außerdem melden die Hersteller und Importeure ab dem 1. Januar 2015 jährlich die Verkaufsmengendaten je Marke und Art in Belgien, ausgedrückt in Anzahl der Zigaretten/Zigarren/Zigarillos oder in Kilogramm. [Diese jährlichen Verkaufsdaten müssen dem Dienst spätestens bis zum 1. März des Folgejahres zur Verfügung gestellt werden.

§ (7) Die Hersteller oder Importeure übermitteln dem Dienst einen Nachweis über die Zahlung einer jährlichen Gebühr von 125 EUR pro gemeldetem Erzeugnis auf das Konto des Dienstes. Diese Gebühr ist nicht rückforderbar und muss vor dem ersten März jeden Jahres gezahlt werden.

§ (8) Das Muster für die Bereitstellung und Verfügbarmachung der in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen kann vom Minister näher bestimmt werden.

§ (9) Die Hersteller und Importeure von Erzeugnissen auf Tabakbasis übermitteln die in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen unter Verwendung des gemeinsamen elektronischen Portals für die Datenübermittlung.

Der Hersteller beziehungsweise Importeur erkundigt sich beim Dienst, wer der Betreiber des Portals ist.

§ 10 Vor der ersten Übermittlung von Informationen an die Mitgliedstaaten gemäß vorliegendem Artikel beantragt der Hersteller beziehungsweise Importeur eine vom Betreiber des gemeinsamen Portals generierte Identifikationsnummer (Einreicher-ID). Auf Verlangen legt der Hersteller beziehungsweise Importeur eine Unterlage mit der Identifizierung des Unternehmens und der Authentifizierung seiner Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den belgischen Rechtsvorschriften vor. Die Identifikationsnummer des Einreichers ist für alle nachfolgenden Übermittlungen und im weiteren Schriftverkehr zu verwenden.

§ 11 Auf der Grundlage der in § 10 erwähnten Einreicher-ID weist der Hersteller beziehungsweise Importeur jedem meldepflichtigen Erzeugnis eine Erzeugnis auf Tabakbasis-Identifikationsnummer (TE-ID) zu.

Bei der Übermittlung von Informationen über Erzeugnisse mit der gleichen Zusammensetzung und Aufmachung verwenden Hersteller und Importeure nach Möglichkeit dieselbe TE-ID, insbesondere wenn die Daten von verschiedenen Mitgliedern einer Unternehmensgruppe übermittelt werden. Dies gilt unabhängig von der Marke, der Unterart und der Anzahl Märkte, in denen diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

Kann der Hersteller beziehungsweise Importeur nicht gewährleisten, dass dieselbe TE-ID für Erzeugnisse gleicher Zusammensetzung und Aufmachung verwendet wird, gibt er, soweit möglich, zumindest die verschiedenen TE-IDs an, die diesen Erzeugnissen zugewiesen worden sind.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6. § 1 Jede Packung eines Erzeugnisses auf Tabakbasis und jede Außenverpackung trägt die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise in niederländischer, französischer und deutscher Sprache. Jede Sprache wird in einer neuen Zeile gedruckt.

§ 2 Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise bedecken die gesamte für sie vorgesehene Fläche der Packung oder der Außenverpackung. Es dürfen darauf keine Kommentare, Umschreibungen und Bezugnahmen jeglicher Art angebracht werden.

§ 3 Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung und der Außenverpackung sind unablosbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar. Sie werden nicht teilweise oder vollständig durch Steuermarken, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt.

§ (4) Auf den Verpackungen von Erzeugnissen auf Tabakbasis mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern angebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können.

§ (5) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen beim Öffnen der Packung intakt bleiben, außer bei Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel), bei denen die Warnhinweise beim Öffnen der Packung getrennt werden, allerdings nur in einer Weise, die die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet.

§ (6) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.

§ (7) Die Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß den Artikeln 7, 8, 9 und 10 sind im Verhältnis zur jeweiligen Fläche bei geschlossener Packung zu berechnen.

§ (8) Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind - mit Ausnahme der Warnhinweise gemäß Artikel 9 - mit einem schwarzen, 1 mm breiten Rahmen innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche zu umranden.



Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaft für Raucherzeugnisse auf Tabakbasis

Art. 7. § (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Raucherzeugnissen auf Tabakbasis trägt den folgenden allgemeinen Warnhinweis:

“Roken is dodelijk - Stop nu Fumer tue - Arrêtez maintenant
Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf“.

§ 2 Jede Packung und jede Außenverpackung von Raucherzeugnissen auf Tabakbasis trägt die folgende Informationsbotschaft:

“Tabaksrook bevat meer dan 70 stoffen die kanker veroorzaken La fumée du tabac contient plus de 70 substances cancérogènes
Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind“.

§ 3 Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft werden wie folgt gedruckt:

1. Bei Zigarettenpackungen, Wasserpfeifentabak und Tabak zum Selbstdrehen in quaderförmigen Packungen ist der allgemeine Warnhinweis auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Packungen anzubringen, und die Informationsbotschaft ist auf dem unteren Teil der anderen seitlichen Oberfläche anzubringen. Diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit sein. Demnach darf die Dicke der Zigarettenpackung nicht weniger als 20 mm betragen.
2. Bei Packungen in Form einer Kappenschachtel mit Klappdeckel, bei denen die seitlichen Oberflächen bei geöffneter Packung zweigeteilt sind, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft vollständig auf der größeren der beiden Teiloberflächen anzubringen. Der allgemeine Warnhinweis muss auch auf der Innenseite des Deckels erscheinen, die bei geöffneter Packung zu sehen ist. Die seitlichen Oberflächen dieser Art von Packung müssen mindestens 16 mm hoch sein.
3. Bei Tabak zum Selbstdrehen, der in Beuteln verkauft wird, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft auf den Flächen anzubringen, bei denen die volle Sichtbarkeit dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise gewährleistet ist. Der Minister bestimmt die genaue Positionierung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf den Beuteln für Tabak zum Selbstdrehen, wobei die verschiedenen Beutelformen berücksichtigt werden.
4. Bei Tabak zum Selbstdrehen in zylinderförmigen Packungen sind der allgemeine Warnhinweis auf der äußeren und die Informationsbotschaft auf der inneren Fläche des Deckels anzubringen.

Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch die Informationsbotschaft müssen 50 Prozent der Flächen einnehmen, auf denen sie gedruckt werden.

§ (4) Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, wie in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt, sind:

1. in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund in einer Schriftgröße zu drucken, sodass der Text den größtmöglichen Anteil der für diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise reservierten Fläche einnimmt, ohne die Lesbarkeit zu beeinträchtigen, sowie
2. auf der für sie reservierten Fläche zu zentrieren und bei quaderförmigen Packungen und allen Außenverpackungen parallel zur Seitenkante der Packung oder Außenverpackung anzubringen.



Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Raucherzeugnisse auf Tabakbasis

Art. 8. § 1 Jede Packung und jede Außenverpackung von Raucherzeugnissen auf Tabakbasis trägt kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise.

§ (2) Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise:

1. nehmen 65 Prozent sowohl der äußeren Vorder- als auch der äußeren Rückseite der Packung und jeder Außenverpackung ein.

Auf zylinderförmigen Packungen müssen:

- die zwei kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise im gleichen Abstand voneinander angebracht sein und jeweils 65 Prozent ihrer jeweiligen Hälfte der gebogenen Oberfläche einnehmen,
- die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise die gesamte Breite der beiden Oberflächen einnehmen, auf denen sie angebracht sind,

2. halten im Fall von Zigarettenpackungen folgende Abmessungen ein:

- a) Höhe: mindestens 44 mm,
- b) Breite: mindestens 52 mm.

3. zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie,

4. werden an der Oberkante einer Packung und jeder Außenverpackung angebracht und in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf dieser Fläche der Packung ausgerichtet.

Übergangsweise geltende Ausnahmen von dieser Verpflichtung bezüglich der Positionierung der kombinierten gesundheitlichen Warnhinweise können eingeräumt werden:

- a) In Fällen, in denen die Steuermarke an der Oberkante einer Packung aus Karton angebracht ist, kann der auf der Rückseite anzubringende kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis direkt unter der an der Oberkante einer Kartonverpackung angebrachten Steuermarke platziert werden.
- b) Besteht die Packung aus weichem Material, kann für die Steuermarke eine rechteckige Fläche mit einer Höhe von nicht mehr als 13 mm zwischen der Oberkante der Packung und dem oberen Ende des kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweises vorgesehen werden.

5. Die in Nr. 4 Buchstabe a) und b) erwähnten Ausnahmen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 20. Mai 2016. Markennamen dürfen nicht oberhalb der gesundheitsbezogenen Warnhinweise angebracht werden.

§ 3 Der Minister kann die technischen Spezifikationen für die Zusammensetzung, das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise festlegen, wobei den verschiedenen Formen von Packungen Rechnung getragen wird. Der Minister kann ebenfalls Regeln für die serienmäßige Verwendung kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise und deren jährlichen Wechsel bestimmen.

Erscheinungsbild der Erzeugnisse

Art. 11. § 1 Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Erzeugnis auf Tabakbasis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die:

1. ein Erzeugnis auf Tabakbasis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken. Die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des [Erzeugnisses auf Tabakbasis] an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten,
2. suggerieren, dass ein bestimmtes [Erzeugnis auf Tabakbasis] weniger schädlich als andere sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe,
3. sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
4. einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln,
5. suggerieren, dass ein bestimmtes Erzeugnis auf Tabakbasis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

§ 2 Die Packungen und Außenverpackungen dürfen nicht den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote erwecken. Jegliche Preisangabe, mit Ausnahme des Preises auf dem Steuerzeichen, ist verboten.

§ 3 Die aufgrund der Paragraphen 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.

§ 4 In Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels kann der Minister eine Liste mit verbotenen Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis erstellen, selbst wenn diese Erzeugnisse auf Tabakbasis bereits auf dem Markt sind. Es wird ein Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt, um das Inverkehrbringen verbotener Marken zu stoppen. Der Minister legt das Verfahren fest, durch das ein Erzeugnis auf Tabakbasis in die Liste der verbotenen Marken aufgenommen wird. Der Minister kann ein Verfahren für die Zulassung von Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis bestimmen, die noch nicht im Handel sind.

§ 5 Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind anwendbar auf technische Elemente wie Filter und Papier, durch die der Konsum von Erzeugnissen auf Tabakbasis ermöglicht oder verbessert wird.

Aufmachung und Inhalt der Packungen

Art. 12. (...)

§ 3 Jedes Erzeugnis auf Tabakbasis und jedes pflanzliche Raucherzeugnis, das in Verkehr gebracht wird, muss verpackt sein oder eine Außenverpackung haben.



Verkauf

Art. 13. Der Verkauf und der Kauf von Erzeugnissen auf Tabakbasis, pflanzlichen Raucherzeugnissen und Geräten im Fernabsatz an Verbraucher beziehungsweise durch Verbraucher sind verboten.

Pflanzliche Raucherzeugnisse

Art. 15.§ 1 Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen trägt den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

„Het roken van dit product schaadt uw gezondheid Fumer ce produit nuit à votre santé

Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit“.

§ 2 Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und jeder Außenverpackung zu drucken.

§ 3 Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen von Artikel 7 § 4 genügen.

§ 4 Er nimmt 35 Prozent der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung ein.

§ 4 - Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der in Artikel 11 § 1 Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Elemente aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.

Meldung von Inhaltsstoffen pflanzlicher Raucherzeugnisse

Art. 16 - § 1 - Hersteller oder Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - übermitteln dem Dienst eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - unterrichten den Dienst außerdem, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß vorliegendem Artikel zu übermittelnden Informationen berührt sind. Die gemäß vorliegendem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten pflanzlichen Raucherzeugnisses vorzulegen.

§ 2 - Die gemäß § 1 bereitgestellten Informationen werden über eine Website öffentlich zugänglich gemacht. Die Wirtschaftsteilnehmer geben genau an, welche Informationen sie als Geschäftsgeheimnis ansehen.

§ 3 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - übermitteln dem Dienst einen Nachweis über die Zahlung einer Gebühr von 165 EUR pro gemeldetem Erzeugnis beziehungsweise veränderter Zusammensetzung auf das Konto des Dienstes. Diese Gebühr ist nicht rückforderbar.

Sanktionen

Art. 17 - § 1 - Erzeugnisse, die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, gelten als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren.



§ 2 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Januar 1977 ermittelt, festgestellt, verfolgt und geahndet.

Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren

Art. 6. § 4 Es ist verboten, Jugendlichen unter achtzehn Jahren Tabakerzeugnisse zu verkaufen. Von jeder Person, die Tabakerzeugnisse kaufen will, darf der Nachweis verlangt werden, dass sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat. Der König kann im Interesse der Volksgesundheit Orte, an denen Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, der Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen in Bezug auf die Schädlichkeit von Tabakerzeugnissen und/oder Hinweisen in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Verkaufsbedingungen unterwerfen. Der König kann im Interesse der Volksgesundheit sämtliche Maßnahmen ergreifen, damit die Jugendlichen unter achtzehn Jahren daran gehindert werden, sich Tabakerzeugnisse mittels Versorgungsautomaten zu besorgen.

....

§ 6 Es ist verboten, Jugendlichen unter sechzehn Jahren Getränke oder Erzeugnisse, deren vorhandener Alkoholgehalt 0,5 Vol % überschreitet, zu verkaufen, zu servieren oder anzubieten.

Die verantwortliche Person, für deren Rechnung dieses Getränk oder dieses Erzeugnis verkauft, serviert oder angeboten wurde, kann bei Missachtung dieses Verbots ebenfalls haftbar gemacht werden.

Von jeder Person, die Getränke oder andere Erzeugnisse auf Alkoholbasis kaufen oder konsumieren will, darf der Nachweis verlangt werden, dass sie das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat.

Es ist verboten, Jugendlichen unter achtzehn Jahren alkoholische Getränke, wie in Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke bestimmt, zu verkaufen, zu servieren oder anzubieten.

Die verantwortliche Person, für deren Rechnung dieses Getränk verkauft, serviert oder angeboten wurde, kann bei Missachtung dieses Verbots ebenfalls haftbar gemacht werden.

Von jeder Person, die alkoholhaltige Getränke kaufen oder konsumieren will, darf der Nachweis verlangt werden, dass sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat.

Jeder Betreiber muss das belgische Amtsblatt konsultieren, um sich über Änderungen der Rechtsvorschriften auf dem Laufenden zu halten.







federale overheidsdienst

**VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU**

Kontrolldienst Tabak und Alkohol

Galileelaan 5/2
1210 Brüssel

E-Mail: apf.inspec@health.fgov.be

Tel.: 02 524 97 97

<https://www.health.belgium.be/nl/gezondheid>

V. H.: Dirk Ramaekers, Vorsitzender des Exekutivausschusses, Galileelaan 5/2, 1210 Brüssel
Grafische Gestaltung: Thierry Sauvenière